



Stadtrecht

32.0 Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Hanau (Marktordnung)

Stadtverordneten- beschluss: 23.06.1997	Ausfertigung: 03.07.1997	Veröffentlichung: 05.07.1997	Inkrafttreten: 06.07.1997
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534) sowie §§ 64 ff. der Gewerbeordnung i.d.F. vom 1.1.1987 (BGBl. I., S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 23.6.1997 die folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Hanau betreibt als öffentliche Einrichtung

1. den Wochenmarkt
2. den Weihnachtsmarkt

§ 2

Marktgelände

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus und, wenn aus besonderem Anlaß der Marktplatz nicht zur Verfügung steht, auf dem Freiheitsplatz statt.
2. Die Verlegung auf den Freiheitsplatz wird rechtzeitig bekanntgemacht.
3. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt.
4. Der Gemeingebrauch an Marktflächen ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 3

Wochenmarkt

I. Markttage und Öffnungszeiten

1. Wochenmarkttage sind der Mittwoch und der Samstag. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am Tag zuvor statt.
2. Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes sind von 7.30 Uhr bis 14 Uhr.
3. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 5 Uhr begonnen werden. Die Aufbauarbeiten müssen bis zum Marktbeginn beendet sein. Später eintreffenden Marktbesuchern kann der Aufbau untersagt werden. Nach dem Aufbau muß das Marktgelände mit Ausnahme der Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen einschließlich evtl. Anhänger geräumt sein.

4. Der Abbau und die Räumung des Marktgeländes nach Marktende muß spätestens um 15.30 Uhr abgeschlossen sein.

II. Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind gemäß § 67 der Gewerbeordnung

1. Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Bei dem Verkauf artengeschützter Pflanzen und Pilze sind Herkunftsnachweis bzw. Genehmigung mit sich zu führen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

III. Standplätze, Marktzulassung, Marktausschluss

1. Zugelassen zum Wochenmarkt kann jedermann werden, der Waren im Sinne des § 3 Abs. II Ziff. 1-3 anbietet.
2. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
3. Die Stadt erteilt Zulassungen auf Antrag für
 - a) einzelne Tage (Tageserlaubnis)
 - b) einen bestimmten Zeitraum
 - c) auf DauerDie Zulassung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ist schriftlich zu beantragen.
4. Die Zulassung und die Zuweisung der Marktstände erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
5. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Es darf nur die zugewiesene Fläche genutzt werden. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen zu überlassen.
6. Ist ein zugewiesener Platz nicht rechtzeitig belegt, ist die Stadt berechtigt, über den Platz durch Vergabe einer Tageserlaubnis anderweitig zu verfügen.
7. Die Zulassung zum Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall ist der Bewerber in eine Warteliste aufzunehmen.
8. Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,
 - der zugelassene Händler oder dessen Mitarbeiter wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,
 - die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt werden,
 - gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.

IV. Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen.
Andere Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten auf dem Markt nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
4. Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Ziffer 4 genannten Schildern, Anschriften sowie Werbung ist innerhalb der Verkaufseinrichtung nur gestattet, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
6. Das Abstellen von Gegenständen aller Art ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes verboten.

V. Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Mit Betreten des Marktgeländes während der Betriebszeiten des Wochenmarktes unterliegt jeder Teilnehmer (Markthändler und Marktbesucher) den Bestimmungen dieser Marktordnung. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung sowie des Baurechts sind zu beachten.
2. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können,
 - Das Marktgelände mit Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren,
 - Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen zu verwenden.
3. Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

VI. Sauberhaltung des Marktgeländes

1. Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle und verdorben Lebensmittel dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
2. Die zugelassenen Markthändler sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehr nach Marktschluß mitzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß Papier und anderes Material nicht verweht wird.

§ 4

Weihnachtsmarkt

- I. In Hanau findet alljährlich ein Weihnachtsmarkt statt. Die Vorschriften des § 3 gelten, soweit nachstehend nicht anders geregelt, entsprechend für den Weihnachtsmarkt.
- II. Der Weihnachtsmarkt ist für jedes Jahr der Durchführung durch den Magistrat gemäß § 68 der Gewerbeordnung festzusetzen. In der Festsetzung ist zu regeln:
 1. Dauer
 2. tägliche Öffnungszeiten
 3. Zulassungsverfahren
 4. Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen
 5. Zugelassene Waren oder von der Zulassung ausgeschlossene Waren

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 3 Satz 1 vor 5 Uhr mit dem Aufbau beginnt,
2. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 3 Satz 3 nach dem Marktaufbau das Marktgelände nicht von Fahrzeugen und Anhängern räumt,
3. entgegen § 3 Abs. I Ziff. 4 den Marktabbau und die Räumung nicht bis 15.30 Uhr abgeschlossen hat,
4. entgegen § 3 Abs. II Satz 1 nicht zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt feilbietet,
5. entgegen § 3 Abs. II Satz 2 Herstellungsnachweis bzw. Genehmigung nicht mit sich führt,
6. entgegen § 3 Abs. III Ziff. 2 Waren von einem nicht zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
7. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 1 Satz 2 andere Verkaufseinrichtungen als Verkaufswagen und Verkaufsstände auf dem Marktplatz abstellt,
8. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 3 Verkaufseinrichtungen so aufstellt, daß die Marktplatzoberfläche beschädigt wird,
9. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 4 Name, Vorname oder Firma nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
10. entgegen § 3 Abs. IV Ziff. 6 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes abstellt,
11. entgegen § 3 Abs. V Ziff. 2 Satz 2
 - Waren im Umhergehen anbietet,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen läßt oder so führt, daß sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen können,
 - Das Marktgelände mit Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt,
 - Megaphone oder sonstige Lautsprecheranlagen verwendet.
12. entgegen § 3 Abs. VI Ziff. 1 das Marktgelände verunreinigt oder Abfälle und verdorbene Lebensmittel auf den Wochenmarkt bringt,

13. entgegen § 3 Abs. VI Ziff. 2 Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehricht nach Marktschluß nicht wieder mitnimmt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 511,30 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktwesens für die Stadt Hanau (Marktordnung) vom 2.3.1967 sowie die Änderung des § 26 der Marktordnung für die Stadt Hanau vom 6.3.1972 außer Kraft.

Hanau, den 3. Juli 1997

Der Magistrat der Stadt Hanau
Härtel
Oberbürgermeisterin